

Vorlage**Nr.:****VO/2015/1577**Federführend:
32.6 Hafenamts

Status: öffentlich

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
10.4 Abt. Organisation und EDV
10.5 Abt. Recht und Vergabe
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
32 ORDNUNGSAMT

Datum: 11.11.2015

Verfasser: Forst, Harald

Neufassung der Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	01.12.2015	Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe	Vorberatung
Öffentlich	09.12.2015	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	17.12.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 angefügte Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar

Begründung:

1. Allgemein:

Die Bürgerschaft beauftragte auf ihrer Sitzung am 30. April 2015 den Bürgermeister, bis zum Herbst dieses Jahres die Hafenbenutzungsentgelte mit dem Ziel der 100%igen Kostendeckung anzupassen und der Bürgerschaft entsprechende Änderungen vorzulegen (BA/2015/1262).

Mit dieser Vorlage legen wir eine Gebührenanpassung vor. Mit dieser Gebührenanpassung werden wir jedoch nicht eine Kostendeckung von 100% erzielen. Denn der Unterzeichner schlägt Ihnen lediglich eine Entgelterhöhung um 15% vor. Würde man eine 100%ige Kostendeckung anstreben, kämen Liegeplatzentgelte zustande, die außer Verhältnis zu den Liegeplatzentgelten der umliegenden Häfen lägen. Insoweit verweist der Unterzeichner auf die Anlage 2 Buchst. c.

Im Einzelnen ist auszuführen:

Die Einnahmen des BgA Stadthafen setzen sich zusammen aus den Haushaltsansätzen

- Einnahmen aus Tagesgastliegern (TL)
- Dauerliegern (DL)
- Kreuzfahrtanläufe und

- jährliche Auflösung der Sonderposten (Fördermittelanteil zur Erstellung der Kaianlage)

Der Ansatz für die Einnahmen beziffert sich für das Jahr 2015 auf 481.571,57 €.

Der Aufwand setzt sich wie folgt zusammen:

- Wasser- und Abwasser
- Energie
- Abfall
- Gebäudereinigung
- Aufwandsentschädigung
- Unterhaltskosten
- Telekom
- Büromaterial
- Versicherungen
- Abschreibungen BgA Stadthafen
- Personal

Insgesamt beläuft sich der Ansatz für das Haushaltsjahr 2015 auf 784.300 €. Dies ergibt unter Zugrundelegung dieser Planzahlen einen Kostendeckungsgrad von 61,4%.

Bei der vorgeschlagenen 15%igen Erhöhung der Liegeplatzentgelte würde sich der Ertrag auf 526.206,03 € belaufen, was einen Kostendeckungsgrad von 67,1% bedeutet.

Würde man einen Kostendeckungsgrad von 100% anstreben, wären die Liegeplatzentgelte für die Tageslieger etwa um 300% zu erhöhen. Dieses halten wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt für nicht vertretbar.

Die Liegeplatzentgelte für die Dauerlieger und die Tagesgastlieger stehen auch in einem Verhältnis zu den Kreuzfahrtanläufen. Diese konnten in 2015 nicht in der Anzahl verzeichnet werden, wie dies ursprünglich geplant war. Die dadurch entstehenden Einnahmeausfälle können nach diesseitiger Auffassung nicht zu Lasten der Liegeplatzentgelte für die Dauerlieger und die Tagesgastlieger gehen.

Bei der vorgeschlagenen 15%igen Erhöhung der Liegeplatzentgelte würde sich der Stadthafen Wismar zwischen den Häfen Neustadt und Kühlungsborn positionieren. Es würde ein Kostendeckungsgrad von 67,1% für den Gesamt BgA erzielen lassen. Bei Umsetzung dieses Beschlusses könnten also bei konstanter Liegeplatzsituation ca. 45 TSD € jährlich zur Haushaltskonsolidierung zusätzlich beitragen.

2. Zur Entgeltordnung:

2.1 Zur Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses (s.o.) wurde ein Berechnungsmodell mit 100%iger Kostendeckung Gesamt-BgA-Stadthafen/(Anlage 2b) gerechnet.

Modellannahmen

Die Einnahmen setzen sich aus den Haushaltsansätzen für die Einnahmen aus Tagesgastlieger (TL), Dauerliegern (DL), den angemeldeten Kreuzfahrtanläufen und der jährlichen Auflösung der Sonderposten (Fördermittelanteil zur Erstellung der Kaianlage). Der Aufwand setzt sich aus den einzelnen Positionen zusammen, wie sie zur Haushaltsplanung 2015 angenommen wurden. Korrigiert um die Kreuzfahrtstornierungen für 2015 ergibt sich dann ein Kostendeckungsgrad von 61,4% und einem rechnerischen Defizit von 302.728,43 €. Zur Defizitausgleichsberechnung ist von keinen weiteren Kreuzfahrtanmeldungen für das laufende Jahr auszugehen. Insofern wäre der Defizitausgleich nur über den Einnahmeanteil aus Tages- und Dauerliegern zu erwirtschaften. Aus den tatsächlichen Einnahmen des Jahres 2014 wurden die Verhältnisse 30%

Tagesliegeranteil und 70% Dauerliegeranteil errechnet. Das ergibt ein Einnahmesoll von 118.342,93 € bei den TL und ein Einnahmesoll von 276.133,48 € bei den DL.

2.2 Tariferhöhung Tageslieger/Dauerlieger/(Anlage 2b)

Den Sollansätzen von 30% und 70% wurde sich durch eine 300%-Erhöhung bei Tagesliegern und eine 250%-Erhöhung bei den Dauerliegern so angenähert, dass eine rechnerische Kostendeckung von 95% beim Gesamt-BgA erreicht werden würde. Für ein Durchschnittsschiff mit einer Länge von 10 – 12 Meter ergibt sich daraus eine Tarifsteigerung von bisher 15,00 Euro auf jetzt dann 60,00 Euro. Der Häfenvergleich (Anlage 2c) verdeutlicht, dass bei einer Umsetzung des jetzt vorgelegten Tarifmodells, Wismar hinsichtlich des Hafententgeltes sich bei den Vergleichshäfen an die Spitze stellt. Beim Modellschiff von 10 – 12 Meter Länge würde Wismar noch vor Kühlungsborn liegen. Dabei ist Wismar im ADAC-Ostseehafenranking mit 3 Sternen bewertet und Kühlungsborn mit 5 Sternen. Am Beispiel Verkaufskutter würde Wismar über der teuersten Tarifzone von Stralsund (vor dem Ozeaneum) liegen. Auch bei den Dauerliegern würde Wismar über den Mitantbiestern liegen. Eine Tariferhöhung mit dem Ziel der 100%-Kostendeckung lässt sich derzeit nicht am Markt durchsetzen.

Mit der Erkenntnis, dass eine oben angeführte Tariferhöhung sich nicht am Markt darstellen lässt, wurde ein Modell gerechnet, dass zu einer nahezu linearen Entgelterhöhung von 15% führt. Bei den Tagesliegern wurde hier von der Linearität teilweise bis plus/minus 1,7% abgewichen, um runde Beträge zu erzielen. Dieser Vorschlag scheint angemessen, denn bereits zum Januar 2014 wurden die Entgelte teilweise um bis zu 40 % angehoben.

3. Berechnungsmodell 15%ige Entgeltanhebung (Anlage 2d)

Bei diesem Modell wurden Tarife linear um ca. 15% angehoben. Im Vergleich (Anlage 2e) würde sich Wismar zwischen den Häfen Neustadt und Kühlungsborn positionieren. Es würde ein Kostendeckungsgrad von ca. 67,1% (Anlage 2a) für den Gesamt-BgA erreicht. Bei Umsetzung dieses Beschlusses könnten bei konstanter Liegeplatzsituation ca. 45 TSD € jährlich zur Haushaltskonsolidierung zusätzlich beitragen.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt Nein

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	54801/06	Ertrag in Höhe von	526.206,03
Produktkonto /Teilhaushalt:	54801/06	Aufwand in Höhe von	784.300,00

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	54801/06	Einzahlung in Höhe von	176.834,46
Produktkonto /Teilhaushalt:	54801/06	Auszahlung in Höhe von	180.200,00

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

<input checked="" type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist keine Investition
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

<input type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	eine Erweiterung
<input type="checkbox"/>	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Entgeltordnung
für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen)
der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 9 der Hafenbenutzungsordnung der Hansestadt Wismar wird folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Entgeltordnung gilt im kommunalen Hafen der Hansestadt Wismar (Stadthafen) innerhalb der aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hafenverordnung vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 355) in der Fassung vom 9. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 459) öffentlich bekannt gemachten Grenzen für die grün gekennzeichneten Bereiche gemäß Hafenplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Entgeltordnung ist der Bereich des Seehafens, dessen Benutzungsverhältnis privatrechtlich durch die Seehafen GmbH ausgestaltet wird; dieser ist im Hafenplan rot gekennzeichnet.

Ebenfalls ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Entgeltordnung ist die verpachtete Hafensfläche im Bereich Westhafen - Sportbootservice (Marina Deutschmann); dieser ist im Hafenplan gelb gekennzeichnet.

- (2) Für die Benutzung des kommunalen Hafens der Hansestadt Wismar werden Hafentgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben, soweit dies den im Abs. 1 genannten Bereich des Stadthafens betrifft.

Nutzer werden unterschieden nach

1. Tagesgäste als Kurzzeitlieger
2. Dauerlieger als Freizeitnutzer
3. Dauerlieger als gewerbliche Nutzer
4. Dauerlieger als gewerbliche Nutzer im Bereich für Verkaufsschiffe; dieser ist im Hafenplan blau gekennzeichnet.

Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es entsteht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, die diesem zugrunde liegen.

Für den Bereich der Verkaufsschiffe (blaue Kennzeichnung im Hafenplan) wird das Benutzungsverhältnis über einen Pachtvertrag auf Grundlage des § 14 Abs. 2 und 3 der Kommunalverfassung M-V geschlossen (Anspruch von Gewerbetreibenden auf Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen).

§ 2 Entgelte und deren Fälligkeit

- (1) Wasserfahrzeuge, die das von § 1 umfasste Hafengebiet (Stadthafen) befahren oder im Hafen liegen, nehmen öffentliche Einrichtungen der Hansestadt Wismar in Anspruch.
Für diese Wasserfahrzeuge ist ein Hafentgelt zu entrichten.
Das Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen mit der Bestätigung der beantragten Benutzung, in den übrigen Fällen mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung bzw. mit dem Anlegen im Geltungsbereich.
- (2) Das Entgelt für Tageslieger bemisst sich nach der Länge des jeweiligen Wasserfahrzeuges. Tageslieger im Sinne dieser Entgeltordnung sind Kurzzeitlieger, deren fortlaufende Nutzung insgesamt 21 Kalendertage nicht überschreitet.
- (3) Die Entgelte für alle anderen Nutzer bemessen sich nach der Grundfläche des Wasserfahrzeuges mit Ausnahme der Boxenliegeplätze. Die Grundfläche als Bemessungsgrundlage wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Wasserfahrzeuges in Quadratmetern berechnet. Bei den Boxen bemisst sich das Entgelt nach der Boxengröße durch Multiplikation der Boxenlänge mit der Boxenbreite in Quadratmetern.
- (4) Von diesen Bemessungsgrundlagen ausgenommen sind die Wasserfahrzeuge, die einen nach ISPS-Code zertifizierten Liegeplatz zwecks Abgabe/Aufnahme von Passagieren/Ladung oder anderen gewerblichen Zwecken einnehmen.
Die Bemessungsgrundlage für ein in ein Seefahrtsregister eingetragenes Wasserfahrzeug ist dabei dessen Bruttoreaumzahl (BRZ), für ein in ein Binnenschiffsregister eingetragenes Wasserfahrzeug dessen maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen).
- (5) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den Entgelttarifen, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Entgeltordnung sind.
- (6) Andere Entgelte, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Hafens anfallen, werden durch diese Entgeltordnung nicht berührt.
- (7) Die Entgelte werden spätestens mit dem Ende der Benutzung bzw. des vereinbarten Benutzungszeitraumes fällig.
Mit der Bestätigung der beantragten Benutzung oder in den übrigen Fällen mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung kann eine Vorauszahlung in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangt werden.
Das Entgelt wird mit der Übermittlung der Rechnung fällig.
Entgelte können auch vor Ort berechnet und angenommen werden.
- (8) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB sowie eine Vertragsstrafe von 20 € unbeschadet der Geltendmachung weiterer Schäden und Kosten bzw. Aufwendungen erhoben.

§ 3

Erhebung, Schuldner der Entgelte

- (1) Die Hafentgelte werden durch die Hansestadt Wismar erhoben.
- (2) Die Entgeltschuld entsteht
 1. für Saison- und Jahresentgelte mit der Zuweisung des Liegeplatzes,
 2. im Übrigen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des kommunalen Hafens und seiner Anlagen oder mit der Bestätigung dessen Nutzung.
- (3) Schuldner der Hafentgelte, die auf Wasserfahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind die Eigentümer und Benutzer dieser. Schuldner der sonstigen Entgelte ist,
 1. wer die Leistung veranlasst hat
 2. zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird oder
 3. wer für die Entgeltschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (4) Werden Entgelte nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Entgelthöhe zu entrichten.
- (5) Die in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelte sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Nettobeträge. Für Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils geltenden Höhe zusätzlich berechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

§ 4

Mitteilungspflicht

- (1) Meldepflichtig für Wasserfahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Fahrzeug- oder Geräteführer oder sein Beauftragter. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hafenbenutzungsordnung für das kommunale Hafengebiet der Hansestadt Wismar.
- (2) Die Fahrzeugführer oder deren Beauftragte haben die zur Entgeltberechnung erforderlichen Daten ihrer Wasserfahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft gegenüber dem Hafenamt der Hansestadt Wismar oder dem von der Hansestadt Wismar beauftragten Kassierer anzugeben und auf Verlangen die Papiere des Wasserfahrzeuges vorzulegen. Werden keine gültigen Papiere vorgelegt, werden die für die Berechnung der Entgelte notwendigen Angaben auf Kosten des Entgeltschuldners geschätzt.

§ 5 Entgeltbefreiung oder -ermäßigung

- (1) Von der Zahlung des Hafententgeltes sind ab der Inanspruchnahme des kommunalen Hafens und seiner Anlagen befreit:
1. Wasserfahrzeuge der Bundeswehr für den Zeitraum von 24 Stunden,
 2. Wasserfahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Hansestadt Wismar eingesetzt werden, für den Zeitraum von 24 Stunden,
 3. Wasserfahrzeuge, die als ausländische Regierungsfahrzeuge ihre Staatsflagge führen und zu Staatszwecken benutzt werden, für den Zeitraum von 24 Stunden,
 4. Wasserfahrzeuge wie Lotsenboote, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, für den Zeitraum von 24 Stunden, wenn sie für ihre jeweils eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden
 5. Wasserfahrzeuge, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Wasserfahrzeuge, die den in Not geratenen Wasserfahrzeugen Hilfe leisten,
 6. Wasserfahrzeuge, die den Hafen zwecks ärztlicher Hilfe, zum Besatzungswechsel, zum Bunkern oder zur Übernahme von Proviant anlaufen, für den Zeitraum von 24 Stunden,
 7. Wasserfahrzeuge wie Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Entgeltordnung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie zu ihrem jeweils eigentlichen Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen,
 8. Wasserfahrzeuge, die als Schulschiff ausschließlich Ausbildungszwecken dienen, für den Zeitraum von 24 Stunden,
 9. Wasserfahrzeuge, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Hansestadt Wismar den Hafen anlaufen.

Von der Zahlung des Hafententgeltes sind ferner Wasserfahrzeuge befreit, die aufgrund ihrer Größe den Hafen bei Dunkelheit oder aus von der Hafenbehörde bescheinigten witterungsbedingten Gründen nicht verlassen können.

Das Hafenamtsamt ist befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Entgeltbefreiung durchzuführen

- (2) Auf Antrag des Entgeltschuldners kann die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Entgelt erheben, wenn eine solche Ermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten angebracht erscheint. Das Gleiche gilt für den Fall der Benutzung des kommunalen Hafens und seiner Anlagen im besonderen öffentlichen Interesse.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, in den Fällen unberechtigter Benutzung oder vertragswidrigen Verhaltens unter angemessener Fristsetzung die Beendigung des Tuns oder Unterlassens, das die Ursache der unberechtigten Benutzung oder des vertragswidrigen Verhaltens ist, zu fordern sowie Ersatz vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug oder

maßgeblicher Einschränkung des Hafetriebes kann dies auch fristlos erfolgen. Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, Ersatz entstandener Schäden und Kosten/Aufwendungen sowie angemessene Entgelte für eine solche Benutzung zu verlangen.

- (2) Die Benutzung eines Liegeplatzes kann von dem Bestehen fälliger Forderungen, mit deren Begleichung sich der Schuldner in Verzug befindet, abhängig gemacht werden.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche und Leistungen ist Wismar.

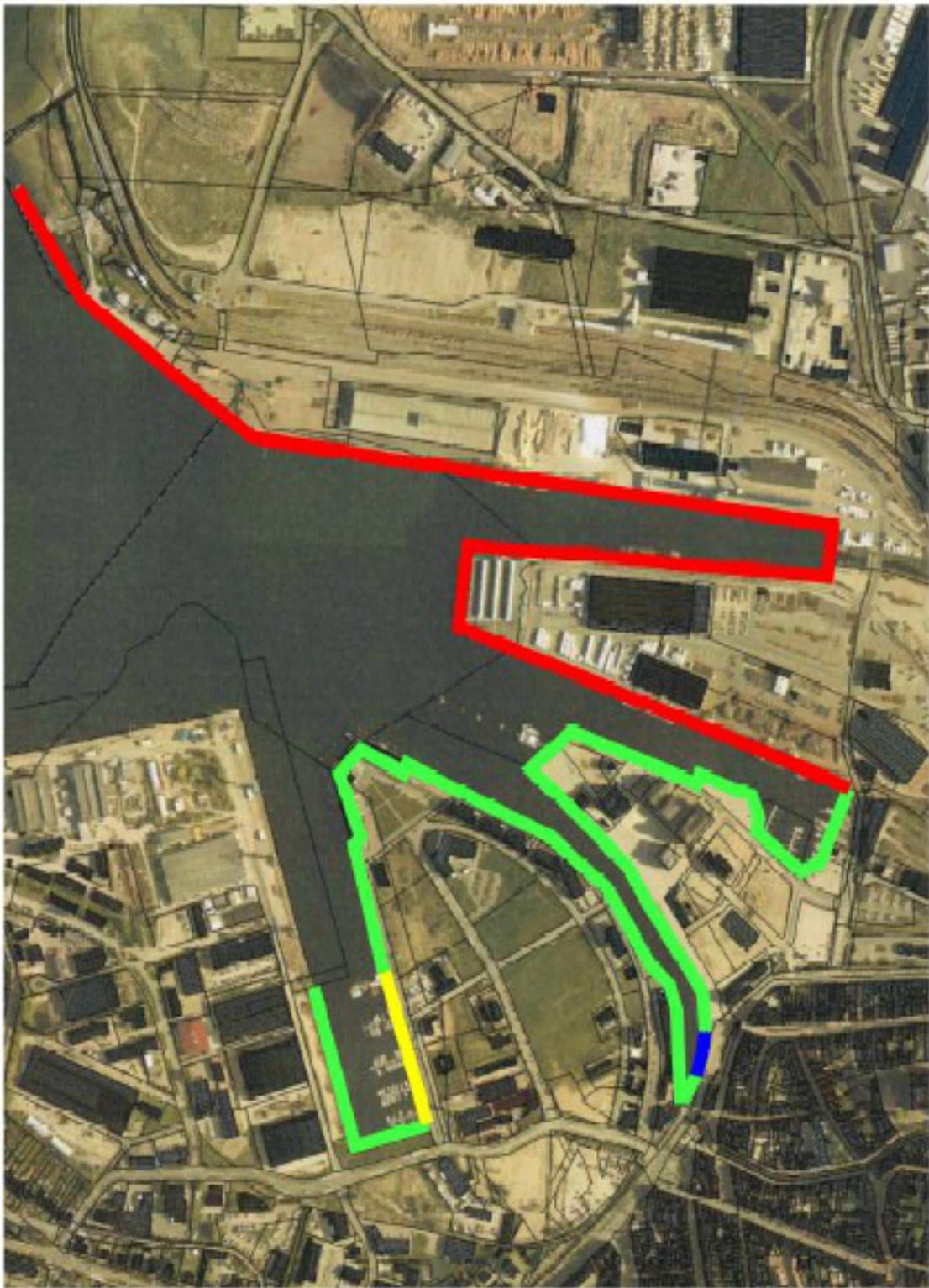
§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar vom 19.11.2014 außer Kraft.

Wismar,.....

Thomas Beyer
Bürgermeister



- █ Bereich Seehafen
- █ Liegeplätze der Hansestadt Wismar
- █ Bereich Verkaufsschiffe
- █ Sportbootservice Westhafen

Anlage 2 zur Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar

Entgelttarife

I.

Nachfolgend sind die zu zahlenden Entgelte für Wasserfahrzeuge, die das kommunale Hafengebiet der Hansestadt Wismar befahren und im Hafen liegen, aufgeführt.

Zwischengrößen werden kaufmännisch auf volle EURO- Beträge auf- bzw. abgerundet.

1. Liegeentgelt für Wasserfahrzeuge der **Tageslieger**, das sich nach der Fahrzeuglänge bemisst (§ 2 Abs. 2 der Entgeltordnung) für je angefangene 24 Stunden (Beträge einschließlich Mehrwertsteuer):

Wasserfahrzeuge nach Schiffslänge	
bis 8m Länge	11,50 €
über 8 m bis 10 m Länge	14,00 €
über 10 m bis 12 m Länge	17,00 €
über 12 m bis 15 m Länge	23,00 €
über 15 m bis 20 m Länge	29,00 €
über 20 m Länge	40,00 €

Von dem Liegeentgelt können Wasserfahrzeuge für die Dauer von zwei Tagen befreit werden, die an offiziellen Wettfahrten der Hansestadt Wismar teilnehmen.

2. Liegeentgelt für Wasserfahrzeuge **aller anderen Nutzer**, das sich nach deren Grundfläche bemisst (§ 2 Abs. 3 der Entgeltordnung) bei fortlaufender Nutzung für jeden Quadratmeter Grundfläche, bzw. Boxengrundfläche (Beträge ohne Mehrwertsteuer):

Wasserfahrzeuge nach Grundlänge	
privat genutzte Wasserfahrzeuge	
– für die Sommersaison (01.04. –31.10.)	23,00 €
– -für die Wintersaison (01.11 -31.03.)	11,50 €
Gewerbeschiffe je Quadratmeter Grundfläche und je angefangene 30 Tage Liegezeit	3,30 €
für schwimmende Arbeitsbühnen, Plattformen, Pontons (ohne eigenen Antrieb) je Quadratmeter Grundfläche und Tag	0,05 €
für sonstige Wasserfahrzeuge je Quadratmeter Grundfläche und angefangene 30 Tage Liegezeit	2,55 €
Gewerbeschiffe mit Pachtvertrag im Bereich der reservierten Fläche für Verkaufsschiffe, je Quadratmeter Grundfläche monatlich	6,00 €
Fischereifahrzeuge der Fischereigenossenschaft "Wismarbuch eG Wismar" je Kalenderjahr - Länge bis 15m	260,00 €
- Länge über 15m	290,00 €

Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz an einem der Dalben einnehmen, ermäßigt sich das o.g. Liegeentgelt um 25 Prozent.

Für anerkannte Traditionsschiffe (Zulassung durch ein Sicherheitszeugnis der Dienststelle Schiffssicherheit der Berufsgenossenschaft Verkehr) oder andere historische Schiffe, deren heutiges Erscheinungsbild ihrem damaligen Verwendungszweck weitgehend entspricht, ermäßigt sich das Liegeentgelt um 50 von hundert.

Fischereifahrzeuge sind Fahrzeuge, die beim Landesamt für Fischerei mit einer Fischerei-Nr. registriert sind und die Fischerei im Sinne der Urproduktion zum Lebensunterhalt betreiben, Beiträge an die Seegenossenschaft entrichten und einen festen Liegeplatz im Hafen Wismar belegen.

3. Entgelte für Ver- und Entsorgungsleistungen

3.1 Dauerlieger mit Verbrauchserfassung:

Grundlage für die Ver- und Entsorgungsentgelte für

- Wasser,
- Energie und
- Abfall

sind die Bezugspreise der Hansestadt Wismar zuzüglich einer Wartungspauschale von 50 Prozent des Bezugspreises.

Die aktuellen Entgelte werden durch einen Preisaushang – Schaukasten am Sanitärgebäude am Wasserwanderrastplatz - und im Internet unter www.wismar.de bekannt gegeben.

3.2 Grau- Schmutzwasserentsorgung

Der auf der Sondergebietsfläche (SO3) südöstliche Kaikante von LP 17 befindliche Übernahmestutzen kann zur Übergabe von Grau- und Schmutzwasser von kleineren Fahrzeugen mit eigener Pumpenausüstung genutzt werden. Die Entsorgungsleistungen sind dem Hafenamts rechtzeitig anzumelden. Für die Nutzung ist eine Verwaltungspauschale von 5,00 € pro Pumpvorgang zu zahlen. Die Rechnungslegung für die entsorgte Menge erfolgt vom EVB.

II.

Entgelte für Wasserfahrzeuge, die dem **ISPS-Code** unterliegen und einen nach ISPS-Code zertifizierten Liegeplatz zwecks Abgabe/Aufnahme von Passagieren/Ladung oder anderen gewerblichen Zwecken einnehmen (§ 2 Abs. 4 der Entgeltordnung).

Zwischengrößen werden kaufmännisch auf volle EURO-Beträge auf- bzw. abgerundet.

In den im Folgenden angegebenen Entgelten ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

1. Hafentgelt

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist ein Hafentgelt zu entrichten:

je Ein- und Ausgang und je Bruttonraumzahl (BRZ):	
Passagier- / Kreuzfahrtschiffe je Hafenanlauf	0,11 €
ab 5. bis 7. Anlauf im Kalenderjahr	0,07 €
ab 8. Anlauf im Kalenderjahr	0,05 €
RoRo Frachtschiffe/ Frachtfähren	0,07 €
kombinierte Passagier-/ Frachtfähren	0,06 €
alle Übrigen Frachtschiffe und sonstigen	

vermessenen Wasserfahrzeuge mit Ladung, leer oder in Ballast	
– bis 1.500 BRZ	0,08 €
– von 1.501 bis 3.500 BRZ	0,12 €
– über 3.501 BRZ	0,13 €

2. Sicherheitsentgelt (ISPS – Code)

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist neben dem Hafentgelt ein Sicherheitsentgelt zu zahlen:

je Hafenanlauf und je Bruttoreaumzahl (BRZ):	
bis 5.000 BRZ	0,05 € / BRZ
ab 5.001 BRZ	775,00 € / Anlauf

3. Kaibenutzungsentgelt

Für die Benutzung der Kaianlagen und –bauwerke durch die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist ein Kaibenutzungsentgelt zu zahlen. Die Abgabe ist schiffsseitig für Ladung und Passagiere zu entrichten:

je Ein- und Ausgang für jeden Passagier	
bei RoRo Frachtschiffen/ Frachtfähren, kombinierten Passagier-/ Frachtfähren	0,44 €
bei Passagier- /Kreuzfahrtschiffen	1,20 €

Für Proviant, Ausrüstungsgegenstände und Betriebsstoffe, die dem Eigenbedarf des Wasserfahrzeuges dienen, werden keine Kaibenutzungsentgelte erhoben.

4. Liegeentgelt

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist in folgenden Fällen ein Liegeentgelt zu zahlen:

je weitere angefangene 24 Stunden und je Bruttonraumzahl (BRZ)	
für Wasserfahrzeuge, die nach dem Absetzen oder Aufnehmen von Passagieren oder Ladung länger als 8 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	0,07 €
für Wasserfahrzeuge, die ohne Passagiere oder Ladung aufzunehmen oder abzusetzen, länger als 48 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	0,07 €

5. Entgelte für Ver- und Entsorgungsleistungen

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge sind außerdem bei Inanspruchnahme folgende Entgelte zu zahlen:

5.1. Übergabe von Frischwasser

a) Anschlussentgelt je Übergabe (Mo.-Fr. 08:00 Uhr – 14:00 Uhr) 45,00 €

b) Lieferpreis (Mo.- Fr. 06:00 Uhr – 14:00 Uhr)

Mindestbetrag bis 8 m ³	31,35 €
Über 8m ³ bis 50m ³	3,60 € / m ³
Über 50m ³ bis 100m ³	3,35 € / m ³
Über 100m ³ bis 150m ³	3,14 € / m ³
Über 150 m ³	2,82 € / m ³

Für bestellte und bestätigte Lieferungen/Leistungen außerhalb der o.g. Lieferzeiten werden folgende Zuschläge berechnet:

Montag – Freitag von 14:00 Uhr – 22:00 Uhr 50% auf Punkt a und b
Montag – Freitag von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr 100% auf Punkt a und b

Bestellte und bestätigte Lieferungen / Leistungen an Wochenenden und an Feiertagen 100% auf Punkt a und b

5.2. Schiffsabfallentsorgung

Auf der Grundlage des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes (SchAbfEntG M-V) vom 16. Dezember 2003 (GVObI. M-V 2003, S. 679) in der jeweils geltenden Fassung ist der Hafenerbetreiber verpflichtet, Schiffsabfälle ordnungsgemäß zu übernehmen und zu entsorgen. Für die Entsorgung von Schiffsabfällen (ohne Ladungsrückständen) ist

gemäß §§ 9 ff. SchAbfEntG M-V ein pauschaliertes Entgelt, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Entsorgung, zu erheben.

Grundlage für die Berechnung des Entgeltes sind die Schiffsgröße (BRZ) und der Schiffstyp je Hafenanlauf:

- a) Grundentgelt für alle Schiffe 0,026 €/BRZ
- b) Grundentgelt für alle Schiffe mit genügend spezifischer Lagerkapazität
gem. § 7 SchaAbfEntG M-V 0,013 €/BRZ
- c) Der Schiffstyp wird bei der Berechnung des Entgeltes durch die Anwendung der nachfolgend ausgewiesenen Korrekturfaktoren wie folgt berücksichtigt:
 - (1) Passagierschiffe

BRZ	≥	20.000	1,5
		< 20.000	1,0
 - (2) RoRo Frachtschiffe/ Frachtfähren, kombinierte Passagier-/
Frachtfähren

BRZ	≥	20.000	1,3
		< 20.000	1,0

Anlage 2a

Kalkulation BgA Stadthafen

Ertrag	Ansatz 2015	15% Erhöhung
Einnahmen Dauerlieger (DL)/ Tageslieger (TL)	92.200,00	136.834,46
Einnahmen Kreuzschiffahrt	40.000,00	40.000,00
Auflösung Sonderposten	349.371,57	349.371,57
Gesamtertrag	481.571,57	526.206,03
Aufwand		
Wasser und Abwasser	7.000,00	7.000,00
Energie	33.000,00	33.000,00
Abfall	3.500,00	3.500,00
Gebäudereinigung	4.100,00	4.100,00
Aufwandsentschädigung	0,00	0,00
Unterhaltskosten	54.000,00	54.000,00
Telekom	200,00	200,00
Büromaterial	200,00	200,00
Versicherung	100,00	100,00
Abschreibung BgA Stadthafen	604.100,00	604.100,00
Personal	78.100,00	78.100,00
Gesamtaufwand	784.300,00	784.300,00
Kostendeckung	61,40%	67,10%
Überschuss/Defizit	-302.728,43	-258.093,97

Anlage 2b

Kostendeckung 100% BgA Stadthafen/ Gesamt

Tageslieger	Schiffe 2014	Tarif 2014	Einnahmen 2014	Liegetage	Bemerkungen	Kostendeckung 100%	Erhöhung in %
bis 8m Länge	137	10,00 €	2.118,00	211,80 €		40,00 €	8.472,00 € 300,0
über 8m bis 10m	770	12,00 €	13.275,80	1.106,32 €	darunter Schiffe mit	48,00 €	53.103,20 € 300,0
über 10m bis 12m	482	15,00 €	9.712,00	647,47 €	Aufenthalt länger als 1 Tag	60,00 €	38.848,00 € 300,0
über 12m bis 15m	240	20,00 €	5.631,00	281,55 €		80,00 €	22.524,00 € 300,0
über 15m bis 20m	29	25,00 €	975,00	39,00 €		100,00 €	3.900,00 € 300,0
über 20m Länge	41	35,00 €	1.655,00	47,29 €		140,00 €	6.620,00 € 300,0
Sonstige, o. Angabe	22	1,00 €	684,85	684,85 €			0,00 € 0,0
gesamt in 2014	1721	34.051,65 €	34.051,65	3.018,27 €		Ist	133.467,20 € 112.157,31 € Netto
						Soll	118.342,93 30%

Dauerlieger	Netto 2014	Brutto 2014	Netto Erhöhung	Anzahl der Schiffe	Preise alt	Preise neu	Erhöhung in %
Gewerbe	27.752,86	33.025,90	71.718,00	8	2,86	10,01	250
Behörde	3.786,22	4.505,60	25.446,50	4	2,2	7,7	250
Traditionsschiffe	9.533,25	11.344,57	25.234,83	8	1,1	3,85	250
Brunkowkai*	257,11	305,96	33.634,60	11	15,95	70	250
Ponton Robert*	1.091,21	1.298,54	19.256,60	1	0,044	0,154	250
Fischereigenossenschaft	1.349,83	1.606,30	4.226,34	9	253,09	885,81	250
Verkaufskutter	16.315,26	19.415,16	48.939,95	4	5,2	18,2	250
Verschiedene	2.676,54	3.185,08	12.846,11	6	2,2	7,7	250
Eltra & Marlen	6.737,52	8.017,65	19.600,97	1			
Summe	69.499,80	82.704,76	260.903,89				
		Soll 70%	276.133,48				

Anlage 2c

Tarifvergleich bei 100%iger Kostendeckung

Tageslieger	Wismar		Kühlungsborn	Uwe Deutschmann	Neustadt i. H.	Timmendorf auf Poel
	Tarif 2014	Tarif 300%				
bis 8m Länge	10,00 €	40,00 €	12,60 €	8,00 €	12,50 €	12,00 €
über 8m bis 10m	12,00 €	48,00 €	17,85 €	9,00 €	15,00 €	15,00 €
über 10m bis 12m	15,00 €	60,00 €	23,10 €	11,00 €	18,80 €	19,00 €
über 12m bis 15m	20,00 €	80,00 €	29,53 €	13,50 €	24,99 €	24,00 €
über 15m bis 20m	25,00 €	100,00 €	39,25 €	17,50 €	31,30 €	32,00 €
über 20m Länge	35,00 €	140,00 €	ab 50,00€	ab 20,00€	43,79 €	ab 38,00€
Sonstige, o. Angabe	1,00 €					

incl. Wasser		incl. Duschen	ohne Strom, Wasser	incl. Abfall	ohne Wasser
Strom und Abfall		u. Kurtaxe von 2,50€	und Abwasser	2,50€/Wasser/T ag	Strom 0,50€/kWh
Duschen 0,50€			je Besatzungs- mitglied 1,00€	1,00€/ Duschen	1,00€/Duschen

Am Beispiel 10m Schiff oder kleine Box (Sommersaison)

Dauerlieger/ Sportboote	Wismar		Wismar		Uwe Deutschman n	Neustadt i. Holstein	Timmendorf auf Poel
	Tarif 2014	Tarif 250%	2014	Tarif 250%			
Brunkowkai Winter	7,7	35					
Brunkowkai Sommer	15,95	70	683,3	2998,80	1152,00	1074,27	1270,00
Traditionsschiffe	1,10	2,31					

Am Beispiel "Bente Sieck"

Gewerbe	Wismar		Wismar		Stralsund		
	Tarif 2014	Tarif 250%	2014	Tarif 250%	Zone 1	Zone 2	Zone 3
Verkaufskutter	5,20	18,2	6638,95	18428,59	6,00	7,50	9,00

Bereich
Meeresmuseum

Anlage 2d

Lineare Entgelterhöhung um ca. 15%

Tageslieger	Schiffe 2014	Tarif 2014	Einnahmen 2014	Liegetage	Bemerkungen			Erhöhung in %
bis 8m Länge	137	10,00 €	2.118,00 €	211,80 €		11,50 €	2.435,70 €	15,0
über 8m bis 10m	770	12,00 €	13.275,80 €	1.106,32 €	darunter Schiffe mit	14,00 €	15.488,43 €	16,7
über 10m bis 12m	482	15,00 €	9.712,00 €	647,47 €	Aufenthalt länger als 1 Ta	17,00 €	11.006,93 €	13,3
über 12m bis 15m	240	20,00 €	5.631,00 €	281,55 €		23,00 €	6.475,65 €	15,0
über 15m bis 20m	29	25,00 €	975,00 €	39,00 €		29,00 €	1.131,00 €	16,0
über 20m Länge	41	35,00 €	1.655,00 €	47,29 €		40,00 €	1.891,43 €	14,3
Sonstige, o. Angabe	22	1,00 €	684,85 €	684,85 €			0,00 €	0,0
gesamt in 2014	1721	34.051,65 €	34.051,65 €	3.018,27 €		Ist	38.429,15 €	32.293,40 € Netto
						Soll	118.342,93	30%

Dauerlieger	Netto	Brutto	Netto	Erhöhung	Anzahl der Schiffe	Preise alt	Preise neu	Erhöhung ca %
	2014	2014						
Gewerbe	27.752,86	33.025,90		29.070,62 €	8	2,86	3,28	15
Behörde	3.786,22	4.505,60		9.949,58 €	4	2,2	2,53	15
Traditionsschiffe	9.533,25	11.344,57		10.374,91 €	8	1,1	1,27	15
Brunkowkai	257,11	305,96		11.435,76 €	11	15,95	20,00	15
Ponton Robert	1.091,21	1.298,54		7.440,05 €	1	0,044	0,05	15
Fischereigenossenschaft	1.349,83	1.606,30		5.029,34 €	9	253,09	291,05	15
Verkaufskutter	16.315,26	19.415,16		19.135,52 €	4	5,2	5,98	15
Verschiedene	2.676,54	3.185,08		4.367,68 €	6	10	20,00	15
Eltra & Marlen	6.737,52	8.017,65		7.737,60 €	1		2,53	15
Summe Ist	69.499,80	82.704,76		104.541,06 €				
				276.133,48	Soll			70%

Anlage 2e

Tarifvergleich bei linearer 15%iger Entgelterhöhung

	Wismar		Kühlungsborn	Uwe Deutschmann	Neustadt i. Holst.	Timmendorf auf Poel
Tageslieger	Tarif 2014	ca. 15%				
bis 8m Länge	10,00 €	11,50 €	12,60 €	8,00 €	12,50 €	12,00 €
über 8m bis 10m	12,00 €	14,00 €	17,85 €	9,00 €	15,00 €	15,00 €
über 10m bis 12m	15,00 €	17,00 €	23,10 €	11,00 €	18,80 €	19,00 €
über 12m bis 15m	20,00 €	23,00 €	29,53 €	13,50 €	24,99 €	24,00 €
über 15m bis 20m	25,00 €	29,00 €	39,25 €	17,50 €	31,30 €	32,00 €
über 20m Länge	35,00 €	40,00 €	ab 50,00€	ab 20,00€	43,79 €	ab 38,00€
Sonstige, o. Angabe	1,00 €					
	incl. Wasser Strom und Abfall Duschen 0,50€		incl. Duschen u. Kurtaxe von 2,50€	ohne Strom, Wasser und Abwasser je Besatzungs- mitglied 1,00€	incl. Abfall 2,50€/Wasser/Tag 1,00€/ Duschen	ohne Wasser Strom 0,50€/kWh 1,00€/Duschen

Am Beispiel 10m Schiff oder kleine Box (Sommersaison)

	Wismar		Wismar 2014	Tarif 15%	Uwe Deutschmann	Neustadt i. Holstein	Timmendorf auf Poel
Dauerlieger/ Sportboote	Tarif 2014	Neu					
Brunkowkai Winter	7,70	10,00					
Brunkowkai Sommer	15,95	20,00	683,3	856,80	1152,00	1074,27	1270,00
Traditionsschiffe	1,10	1,27					

Am Beispiel "Bente Sieck"

	Wismar		Wismar 2014	Tarif 15%	Stralsund Zone 1	Zone 2	Zone 3
Gewerbe	Tarif 2014	Neu					
Verkaufskutter	5,20	5,98	6638,95	7229,68	6,00	7,50	9,00

Bereich
Meeresmuseum

Hinweis: In der folgenden Tabelle werden die Regelungen gegenübergestellt. Änderungen sind rot gekennzeichnet.

Entgeltordnung

<p>Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar vom 01.01.2015</p>	<p>Entwurf - Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar</p>
<p>Auf der Grundlage des § 9 der Hafenbenutzungsordnung der Hansestadt Wismar wird folgende Entgeltordnung erlassen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Entgeltordnung gilt im kommunalen Hafen der Hansestadt Wismar (Stadthafen) innerhalb der aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hafenverordnung vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 355) in der Fassung vom 9. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 459) öffentlich bekannt gemachten Grenzen für die grün gekennzeichneten Bereiche gemäß Hafenplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.</p> <p>Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Entgeltordnung ist der Bereich des Seehafens, dessen Benutzungsverhältnis privatrechtlich durch die Seehafen GmbH ausgestaltet wird; dieser ist im Hafenplan rot gekennzeichnet.</p>	<p>Auf der Grundlage des § 9 der Hafenbenutzungsordnung der Hansestadt Wismar wird folgende Entgeltordnung erlassen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Entgeltordnung gilt im kommunalen Hafen der Hansestadt Wismar (Stadthafen) innerhalb der aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hafenverordnung vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 355) in der Fassung vom 9. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 459) öffentlich bekannt gemachten Grenzen für die grün gekennzeichneten Bereiche gemäß Hafenplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.</p> <p>Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Entgeltordnung ist der Bereich des Seehafens, dessen Benutzungsverhältnis privatrechtlich durch die Seehafen GmbH ausgestaltet wird; dieser ist im Hafenplan rot gekennzeichnet.</p>

Ebenfalls ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Entgeltordnung ist die verpachtete Hafenumfläche im Bereich Westhafen - Sportbootservice (Marina Deutschmann); dieser ist im Hafenplan gelb gekennzeichnet.

(2) Für die Benutzung des kommunalen Hafens der Hansestadt Wismar werden Hafentgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben, soweit dies den im Abs. 1 genannten Bereich des Stadthafens betrifft.

Nutzer werden unterschieden nach

1. Tagesgäste als Kurzzeitlieger
2. Dauerlieger als Freizeitnutzer
3. Dauerlieger als gewerbliche Nutzer
4. Dauerlieger als gewerbliche Nutzer im Bereich für Verkaufsschiffe; dieser ist im Hafenplan blau gekennzeichnet.

Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es entsteht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, die diesem zugrunde liegen.

Für den Bereich der Verkaufsschiffe (blaue Kennzeichnung im Hafenplan) wird das Benutzungsverhältnis über einen Pachtvertrag auf Grundlage des § 14 Abs. 2 und 3 der Kommunalverfassung M-V geschlossen (Anspruch von Gewerbetreibenden auf Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen).

Ebenfalls ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Entgeltordnung ist die verpachtete Hafenumfläche im Bereich Westhafen - Sportbootservice (Marina Deutschmann); dieser ist im Hafenplan gelb gekennzeichnet.

(2) Für die Benutzung des kommunalen Hafens der Hansestadt Wismar werden Hafentgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben, soweit dies den im Abs. 1 genannten Bereich des Stadthafens betrifft.

Nutzer werden unterschieden nach

1. Tagesgäste als Kurzzeitlieger
2. Dauerlieger als Freizeitnutzer
3. Dauerlieger als gewerbliche Nutzer
4. Dauerlieger als gewerbliche Nutzer im Bereich für Verkaufsschiffe; dieser ist im Hafenplan blau gekennzeichnet.

Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es entsteht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, die diesem zugrunde liegen.

Für den Bereich der Verkaufsschiffe (blaue Kennzeichnung im Hafenplan) wird das Benutzungsverhältnis über einen Pachtvertrag auf Grundlage des § 14 Abs. 2 und 3 der Kommunalverfassung M-V geschlossen (Anspruch von Gewerbetreibenden auf Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen).

§ 2
Entgelte und deren Fälligkeit

- (1) Wasserfahrzeuge, die das von § 1 umfasste Hafengebiet (Stadthafen) befahren oder im Hafen liegen, nehmen öffentliche Einrichtungen der Hansestadt Wismar in Anspruch.
Für diese Wasserfahrzeuge ist ein Hafentgelt zu entrichten.
Das Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen mit der Bestätigung der beantragten Benutzung, in den übrigen Fällen mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung bzw. mit dem Anlegen im Geltungsbereich.
- (2) Das Entgelt für Tageslieger bemisst sich nach der Länge des jeweiligen Wasserfahrzeuges. Tageslieger im Sinne dieser Entgeltordnung sind Kurzzeitlieger, deren fortlaufende Nutzung insgesamt 21 Kalendertage nicht überschreitet.
- (3) Die Entgelte für alle anderen Nutzer bemessen sich nach der Grundfläche des Wasserfahrzeuges. Die Grundfläche als Bemessungsgrundlage wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Wasserfahrzeuges in Quadratmetern berechnet.

§ 2
Entgelte und deren Fälligkeit

- (1) Wasserfahrzeuge, die das von § 1 umfasste Hafengebiet (Stadthafen) befahren oder im Hafen liegen, nehmen öffentliche Einrichtungen der Hansestadt Wismar in Anspruch.
Für diese Wasserfahrzeuge ist ein Hafentgelt zu entrichten.
Das Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen mit der Bestätigung der beantragten Benutzung, in den übrigen Fällen mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung bzw. mit dem Anlegen im Geltungsbereich.
- (2) Das Entgelt für Tageslieger bemisst sich nach der Länge des jeweiligen Wasserfahrzeuges. Tageslieger im Sinne dieser Entgeltordnung sind Kurzzeitlieger, deren fortlaufende Nutzung insgesamt 21 Kalendertage nicht überschreitet.
- (3) Die Entgelte für alle anderen Nutzer bemessen sich nach der Grundfläche des Wasserfahrzeuges **mit Ausnahme der Boxenliegeplätze**. Die Grundfläche als Bemessungsgrundlage wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Wasserfahrzeuges in Quadratmetern berechnet. **Bei den Boxen bemisst sich das Entgelt nach der Boxengröße durch Multiplikation der Boxenlänge mit der Boxenbreite in Quadratmetern.**

(4) Von diesen Bemessungsgrundlagen ausgenommen sind die

Wasserfahrzeuge, die einen nach ISPS-Code zertifizierten Liegeplatz zwecks Abgabe/Aufnahme von Passagieren/Ladung oder anderen gewerblichen Zwecken einnehmen. Die Bemessungsgrundlage für ein in ein Seefahrtsregister eingetragenes Wasserfahrzeug ist dabei dessen Bruttoreaumzahl (BRZ), für ein in ein Binnenschiffsregister eingetragenes Wasserfahrzeug dessen maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen).

(5) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den Entgelttarifen, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Entgeltordnung sind.

(6) Andere Entgelte, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Hafens anfallen, werden durch diese Entgeltordnung nicht berührt.

(7) Die Entgelte werden spätestens mit dem Ende der Benutzung bzw. des vereinbarten Benutzungszeitraumes fällig.

Mit der Bestätigung der beantragten Benutzung oder in den übrigen Fällen mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung kann eine Vorauszahlung in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangt werden.

Das Entgelt wird mit der Übermittlung der Rechnung fällig. Entgelte können auch vor Ort berechnet und angenommen werden.

(4) Von diesen Bemessungsgrundlagen ausgenommen sind die

Wasserfahrzeuge, die einen nach ISPS-Code zertifizierten Liegeplatz zwecks Abgabe/Aufnahme von Passagieren/Ladung oder anderen gewerblichen Zwecken einnehmen. Die Bemessungsgrundlage für ein in ein Seefahrtsregister eingetragenes Wasserfahrzeug ist dabei dessen Bruttoreumzahl (BRZ), für ein in ein Binnenschiffsregister eingetragenes Wasserfahrzeug dessen maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen).

(5) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den Entgelttarifen, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Entgeltordnung sind.

(6) Andere Entgelte, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Hafens anfallen, werden durch diese Entgeltordnung nicht berührt.

(7) Die Entgelte werden spätestens mit dem Ende der Benutzung bzw. des vereinbarten Benutzungszeitraumes fällig.

Mit der Bestätigung der beantragten Benutzung oder in den übrigen Fällen mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung kann eine Vorauszahlung in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangt werden.

Das Entgelt wird mit der Übermittlung der Rechnung fällig. Entgelte können auch vor Ort berechnet und angenommen werden.

(8) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB unbeschadet der Geltendmachung weiterer Schäden und Kosten bzw. Aufwendungen erhoben.

§ 3
Erhebung, Schuldner der Entgelte

- (1) Die Hafentgelte werden durch die Hansestadt Wismar erhoben.
- (2) Die Entgeltschuld entsteht
1. für Saison- und Jahrestgelte mit der Zuweisung des Liegeplatzes,
 2. im Übrigen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des kommunalen Hafens und seiner Anlagen oder mit der Bestätigung dessen Nutzung.
- (3) Schuldner der Hafentgelte, die auf Wasserfahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind die Eigentümer und Benutzer dieser. Schuldner der sonstigen Entgelte ist,
1. wer die Leistung veranlasst hat
 2. zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird oder
 3. wer für die Entgeltschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(8) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB **sowie eine Vertragsstrafe von 20 €** unbeschadet der Geltendmachung weiterer Schäden und Kosten bzw. Aufwendungen erhoben.

§ 3
Erhebung, Schuldner der Entgelte

- (1) Die Hafentgelte werden durch die Hansestadt Wismar erhoben.
- (2) Die Entgeltschuld entsteht
1. für Saison- und Jahrestgelte mit der Zuweisung des Liegeplatzes,
 2. im Übrigen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des kommunalen Hafens und seiner Anlagen oder mit der Bestätigung dessen Nutzung.
- (3) Schuldner der Hafentgelte, die auf Wasserfahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind die Eigentümer und Benutzer dieser. Schuldner der sonstigen Entgelte ist,
1. wer die Leistung veranlasst hat
 2. zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird oder
 3. wer für die Entgeltschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (4) Werden Entgelte nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Entgelthöhe zu entrichten.
- (5) Die in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelte sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Nettobeträge. Für Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils geltenden Höhe zusätzlich berechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

**§ 4
Mitteilungspflicht**

- (1) Meldepflichtig für Wasserfahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Fahrzeug- oder Geräteführer oder sein Beauftragter. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hafenbenutzungsordnung für das kommunale Hafengebiet der Hansestadt Wismar.
- (2) Die Fahrzeugführer oder deren Beauftragte haben die zur Entgeltberechnung erforderlichen Daten ihrer Wasserfahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft gegenüber dem Hafenamts der Hansestadt Wismar oder dem von der Hansestadt Wismar beauftragten Kassierer anzugeben und auf Verlangen die Papiere des Wasserfahrzeuges vorzulegen.
Werden keine gültigen Papiere vorgelegt, werden die für

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (4) Werden Entgelte nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Entgelthöhe zu entrichten.
- (5) Die in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelte sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Nettobeträge. Für Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils geltenden Höhe zusätzlich berechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

**§ 4
Mitteilungspflicht**

- (1) Meldepflichtig für Wasserfahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Fahrzeug- oder Geräteführer oder sein Beauftragter. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hafenbenutzungsordnung für das kommunale Hafengebiet der Hansestadt Wismar.
- (2) Die Fahrzeugführer oder deren Beauftragte haben die zur Entgeltberechnung erforderlichen Daten ihrer Wasserfahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft gegenüber dem Hafenamts der Hansestadt Wismar oder dem von der Hansestadt Wismar beauftragten Kassierer anzugeben und auf Verlangen die Papiere des Wasserfahrzeuges vorzulegen.
Werden keine gültigen Papiere vorgelegt, werden die für

die Berechnung der Entgelte notwendigen Angaben auf Kosten des Entgeltschuldners geschätzt.

§ 5
Entgeltbefreiung oder -ermäßigung

- (1) Von der Zahlung des Hafentgeltes sind ab der Inanspruchnahme des kommunalen Hafens und seiner Anlagen befreit:
1. Wasserfahrzeuge der Bundeswehr für den Zeitraum von 24 Stunden,
 2. Wasserfahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Hansestadt Wismar eingesetzt werden, für den Zeitraum von 24 Stunden,
 3. Wasserfahrzeuge, die als ausländische Regierungsfahrzeuge ihre Staatsflagge führen und zu Staatszwecken benutzt werden, für den Zeitraum von 24 Stunden,
 4. Wasserfahrzeuge wie Lotsenboote, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, für den Zeitraum von 24 Stunden, wenn sie für ihre jeweils eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden
 5. Wasserfahrzeuge, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Wasserfahrzeuge, die den in Not geratenen Wasserfahrzeugen Hilfe leisten,
 6. Wasserfahrzeuge, die den Hafen zwecks ärztlicher Hilfe, zum Besatzungswechsel, zum Bunkern oder zur Übernahme von Proviant anlaufen, für den Zeitraum von 24 Stunden,
 7. Wasserfahrzeuge wie Beiboote und Barkassen, die zu

die Berechnung der Entgelte notwendigen Angaben auf Kosten des Entgeltschuldners geschätzt.

§ 5
Entgeltbefreiung oder -ermäßigung

- (2) Von der Zahlung des Hafentgeltes sind ab der Inanspruchnahme des kommunalen Hafens und seiner Anlagen befreit:
4. Wasserfahrzeuge der Bundeswehr für den Zeitraum von 24 Stunden,
 3. Wasserfahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Hansestadt Wismar eingesetzt werden, für den Zeitraum von 24 Stunden,
 3. Wasserfahrzeuge, die als ausländische Regierungsfahrzeuge ihre Staatsflagge führen und zu Staatszwecken benutzt werden, für den Zeitraum von 24 Stunden,
 5. Wasserfahrzeuge wie Lotsenboote, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, für den Zeitraum von 24 Stunden, wenn sie für ihre jeweils eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden
 6. Wasserfahrzeuge, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Wasserfahrzeuge, die den in Not geratenen Wasserfahrzeugen Hilfe leisten,
 7. Wasserfahrzeuge, die den Hafen zwecks ärztlicher Hilfe, zum Besatzungswechsel, zum Bunkern oder zur Übernahme von Proviant anlaufen, für den Zeitraum von 24 Stunden,
 8. Wasserfahrzeuge wie Beiboote und Barkassen, die zu

gebührenpflichtigen oder nach dieser Entgeltordnung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie zu ihrem jeweils eigentlichen Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen,

8. Wasserfahrzeuge, die als Schulschiff ausschließlich Ausbildungszwecken dienen, für den Zeitraum von 24 Stunden,
9. Wasserfahrzeuge, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Hansestadt Wismar den Hafen anlaufen.

Von der Zahlung des Hafententgeltes sind ferner Wasserfahrzeuge befreit, die aufgrund ihrer Größe den Hafen bei Dunkelheit oder aus von der Hafenbehörde bescheinigten witterungsbedingten Gründen nicht verlassen können.

Das Hafenamtsamt ist befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Entgeltbefreiung durchzuführen

- (2) Auf Antrag des Entgeltschuldners kann die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Entgelt erheben, wenn eine solche Ermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten angebracht erscheint. Das Gleiche gilt für den Fall der Benutzung des kommunalen Hafens und seiner Anlagen im besonderen öffentlichen Interesse.

gebührenpflichtigen oder nach dieser Entgeltordnung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie zu ihrem jeweils eigentlichen Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen,

9. Wasserfahrzeuge, die als Schulschiff ausschließlich Ausbildungszwecken dienen, für den Zeitraum von 24 Stunden,
10. Wasserfahrzeuge, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Hansestadt Wismar den Hafen anlaufen.

Von der Zahlung des Hafententgeltes sind ferner Wasserfahrzeuge befreit, die aufgrund ihrer Größe den Hafen bei Dunkelheit oder aus von der Hafenbehörde bescheinigten witterungsbedingten Gründen nicht verlassen können.

Das Hafenamtsamt ist befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Entgeltbefreiung durchzuführen

- (2) Auf Antrag des Entgeltschuldners kann die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Entgelt erheben, wenn eine solche Ermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten angebracht erscheint. Das Gleiche gilt für den Fall der Benutzung des kommunalen Hafens und seiner Anlagen im besonderen öffentlichen Interesse.

§ 6
Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, in den Fällen unberechtigter Benutzung oder vertragswidrigen Verhaltens unter angemessener Fristsetzung die Beendigung des Tuns oder Unterlassens, das die Ursache der unberechtigten Benutzung oder des vertragswidrigen Verhaltens ist, zu fordern sowie Ersatz vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug oder maßgeblicher Einschränkung des Hafensbetriebes kann dies auch fristlos erfolgen. Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, Ersatz entstandener Schäden und Kosten/Aufwendungen sowie angemessene Entgelte für eine solche Benutzung zu verlangen.
- (2) Die Benutzung eines Liegeplatzes kann von dem Bestehen fälliger Forderungen, mit deren Begleichung sich der Schuldner in Verzug befindet, abhängig gemacht werden.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche und Leistungen ist Wismar.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar vom 13.01.2014 außer Kraft.

§ 6
Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, in den Fällen unberechtigter Benutzung oder vertragswidrigen Verhaltens unter angemessener Fristsetzung die Beendigung des Tuns oder Unterlassens, das die Ursache der unberechtigten Benutzung oder des vertragswidrigen Verhaltens ist, zu fordern sowie Ersatz vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug oder maßgeblicher Einschränkung des Hafensbetriebes kann dies auch fristlos erfolgen. Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, Ersatz entstandener Schäden und Kosten/Aufwendungen sowie angemessene Entgelte für eine solche Benutzung zu verlangen.
- (2) Die Benutzung eines Liegeplatzes kann von dem Bestehen fälliger Forderungen, mit deren Begleichung sich der Schuldner in Verzug befindet, abhängig gemacht werden.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche und Leistungen ist Wismar.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am **01.01.2016** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar vom **19.11.2014** außer Kraft.

Wismar,.....

Thomas Beyer
Bürgermeister

Wismar,.....

Thomas Beyer
Bürgermeister

Hinweis: In der folgenden Tabelle werden die Regelungen gegenübergestellt. Änderungen sind rot gekennzeichnet.

Entgelttarife

<p>Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar vom 01.01.2015</p>	<p>Entwurf - Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar</p>
<p>Anlage 2 zur Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar</p> <p>Entgelttarife</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Nachfolgende sind die zu zahlenden Entgelte für Wasserfahrzeuge, die das kommunale Hafengebiet der Hansestadt Wismar befahren und im Hafen liegen, aufgeführt.</p> <p>Zwischengrößen werden kaufmännisch auf volle EURO- Beträge auf- bzw. abgerundet.</p> <p>1. Liegeentgelt für Wasserfahrzeuge der Tageslieger, das sich nach der Fahrzeuglänge bemisst (§ 2 Abs. 2 der Entgeltordnung) für je angefangene 24 Stunden (Beträge einschließlich Mehrwertsteuer):</p>	<p>Anlage 2 zur Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar</p> <p>Entgelttarife</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Nachfolgende sind die zu zahlenden Entgelte für Wasserfahrzeuge, die das kommunale Hafengebiet der Hansestadt Wismar befahren und im Hafen liegen, aufgeführt.</p> <p>Zwischengrößen werden kaufmännisch auf volle EURO- Beträge auf- bzw. abgerundet.</p> <p>1. Liegeentgelt für Wasserfahrzeuge der Tageslieger, das sich nach der Fahrzeuglänge bemisst (§ 2 Abs. 2 der Entgeltordnung) für je angefangene 24 Stunden (Beträge einschließlich Mehrwertsteuer):</p>

Wasserfahrzeuge nach Schiffslänge	
bis 8m Länge	10,00 €
über 8 m bis 10 m Länge	12,00 €
über 10 m bis 12 m Länge	15,00 €
über 12 m bis 15 m Länge	20,00 €
über 15 m bis 20 m Länge	25,00 €
über 20 m Länge	35,00 €

Von dem Liegeentgelt können Wasserfahrzeuge befreit werden,

- a) die an offiziellen Wettfahrten der Hansestadt Wismar teilnehmen, für die Dauer von 2 Tagen oder
- b) die einen Liegeplatz nicht länger als 2 Stunden nutzen.

2. Liegeentgelt für Wasserfahrzeuge **aller anderen Nutzer**, das sich nach deren Grundfläche bemisst (§ 2 Abs. 3 der Entgeltordnung) bei fortlaufender Nutzung für jeden Quadratmeter Grundfläche (Beträge ohne Mehrwertsteuer):

Wasserfahrzeuge nach Schiffslänge	
bis 8m Länge	11,50 €
über 8 m bis 10 m Länge	14,00 €
über 10 m bis 12 m Länge	17,00 €
über 12 m bis 15 m Länge	23,00 €
über 15 m bis 20 m Länge	29,00 €
über 20 m Länge	40,00 €

Von dem Liegeentgelt können Wasserfahrzeuge **für die Dauer von zwei Tagen befreit werden, die an offiziellen Wettfahrten der Hansestadt Wismar teilnehmen.**

- a) ~~die an offiziellen Wettfahrten der Hansestadt Wismar teilnehmen, für die Dauer von 2 Tagen oder~~
- b) ~~die einen Liegeplatz nicht länger als 2 Stunden nutzen.~~

2. Liegeentgelt für Wasserfahrzeuge aller anderen Nutzer, das sich nach deren Grundfläche bemisst (§ 2 Abs. 3 der Entgeltordnung) bei fortlaufender Nutzung für jeden Quadratmeter Grundfläche, **bzw. Boxengrundfläche** (Beträge ohne Mehrwertsteuer).

privat genutzte Wasserfahrzeuge* - für die Sommersaison (01.04. –31.10.) - für die Wintersaison (01.11 -31.03.) * für den Bereich der zu sanierenden Brunkowkai gilt bis zum Abschluss der Sanierung der Kostentarif 15,95 € (Sommersaison) 7,70 € (Wintersaison)	20,00 € 10,00 €
Gewerbeschiffe je Quadratmeter Grundfläche und je angefangene 30 Tage Liegezeit	2,86 €
für schwimmende Arbeitsbühnen, Plattformen, Pontons (ohne eigenen Antrieb) je Quadratmeter Grundfläche und Tag	0,044 €

privat genutzte Wasserfahrzeuge* - für die Sommersaison (01.04. –31.10.) - für die Wintersaison (01.11 -31.03.) * für den Bereich der zu sanierenden Brunkowkai gilt bis zum Abschluss der Sanierung der Kostentarif 20,00 € (Sommersaison) 10,00 € (Wintersaison)	23,00 € 11,50 €
Gewerbeschiffe je Quadratmeter Grundfläche und je angefangene 30 Tage Liegezeit	3,30 €
für schwimmende Arbeitsbühnen, Plattformen, Pontons (ohne eigenen Antrieb) je Quadratmeter Grundfläche und Tag	0,05 €

für sonstige Wasserfahrzeuge je Quadratmeter Grundfläche und angefangene 30 Tage Liegezeit	2,20 €
Gewerbeschiffe mit Pachtvertrag im Bereich der reservierten Fläche für Verkaufsschiffe, je Quadratmeter Grundfläche monatlich	5,20 €
Fischereifahrzeuge der Fischereigenossenschaft "Wismarbucht eG Wismar" je Kalenderjahr	
- Länge bis 15m	224,97 €
- Länge über 15m	253,09 €

Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz an einem der Dalben einnehmen, ermäßigt sich das o.g. Liegeentgelt um 25 Prozent.

Für anerkannte Traditionsschiffe (Zulassung durch ein Sicherheitszeugnis der Dienststelle Schiffssicherheit der Berufsgenossenschaft Verkehr) oder andere historische Schiffe, deren heutiges Erscheinungsbild ihrem damaligen Verwendungszweck weitgehend entspricht, ermäßigt sich das Liegeentgelt um 50 von hundert.

für sonstige Wasserfahrzeuge je Quadratmeter Grundfläche und angefangene 30 Tage Liegezeit	2,55 €
Gewerbeschiffe mit Pachtvertrag im Bereich der reservierten Fläche für Verkaufsschiffe, je Quadratmeter Grundfläche monatlich	6,00 €
Fischereifahrzeuge der Fischereigenossenschaft "Wismarbucht eG Wismar" je Kalenderjahr	
- Länge bis 15m	260,00 €
- Länge über 15m	290,00 €

Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz an einem der Dalben einnehmen, ermäßigt sich das o.g. Liegeentgelt um 25 Prozent.

Für anerkannte Traditionsschiffe (Zulassung durch ein Sicherheitszeugnis der Dienststelle Schiffssicherheit der Berufsgenossenschaft Verkehr) oder andere historische Schiffe, deren heutiges Erscheinungsbild ihrem damaligen Verwendungszweck weitgehend entspricht, ermäßigt sich das Liegeentgelt um 50 von hundert.

Fischereifahrzeuge sind Fahrzeuge, die beim Landesamt für Fischerei mit einer Fischerei-Nr. registriert sind und die Fischerei im Sinne der Urproduktion zum Lebensunterhalt betreiben, Beiträge an die Seegenossenschaft entrichten und einen festen Liegeplatz im Hafen Wismar belegen.

3. Entgelte für Ver- und Entsorgungsleistungen

3.1 Dauerlieger mit Verbrauchserfassung:

Grundlage für die Ver- und Entsorgungsentgelte für

- Wasser,
- Energie und
- Abfall

sind die Bezugspreise der Hansestadt Wismar zuzüglich einer Wartungspauschale von 50 Prozent des Bezugspreises.

Die aktuellen Entgelte werden durch einen Preisaushang – Schaukasten am Sanitärgebäude am Wasserwanderrastplatz - und im Internet unter www.wismar.de bekannt gegeben.

3.2 Grau- Schmutzwasserentsorgung

Der auf der Sondergebietsfläche (SO3) südöstliche Kaikante von LP 17 befindliche Übernahmestutzen kann zur Übergabe von Grau- und Schmutzwasser von kleineren Fahrzeugen mit eigener Pumpenausrüstung genutzt werden. Die Entsorgungsleistungen sind dem Hafenamt rechtzeitig anzumelden. Für die Nutzung ist eine Verwaltungspauschale von 5,00 € pro Pumpvorgang zu zahlen. Die Rechnungslegung für die entsorgte Menge erfolgt vom EVB.

II.

Gebühren für Wasserfahrzeuge, die dem **ISPS-Code** unterliegen und einen nach ISPS-Code zertifizierten Liegeplatz zwecks Abgabe/Aufnahme von Passagieren/Ladung oder anderen gewerblichen Zwecken einnehmen (§ 2 Abs. 4 der Entgeltordnung).

3. Entgelte für Ver- und Entsorgungsleistungen

3.1 Dauerlieger mit Verbrauchserfassung:

Grundlage für die Ver- und Entsorgungsentgelte für

- Wasser,
- Energie und
- Abfall

sind die Bezugspreise der Hansestadt Wismar zuzüglich einer Wartungspauschale von 50 Prozent des Bezugspreises.

Die aktuellen Entgelte werden durch einen Preisaushang – Schaukasten am Sanitärgebäude am Wasserwanderrastplatz - und im Internet unter www.wismar.de bekannt gegeben.

3.2 Grau- Schmutzwasserentsorgung

Der auf der Sondergebietsfläche (SO3) südöstliche Kaikante von LP 17 befindliche Übernahmestutzen kann zur Übergabe von Grau- und Schmutzwasser von kleineren Fahrzeugen mit eigener Pumpenausrüstung genutzt werden. Die Entsorgungsleistungen sind dem Hafenamt rechtzeitig anzumelden. Für die Nutzung ist eine Verwaltungspauschale von 5,00 € pro Pumpvorgang zu zahlen. Die Rechnungslegung für die entsorgte Menge erfolgt vom EVB.

II.

Gebühren für Wasserfahrzeuge, die dem **ISPS-Code** unterliegen und einen nach ISPS-Code zertifizierten Liegeplatz zwecks Abgabe/Aufnahme von Passagieren/Ladung oder anderen gewerblichen Zwecken einnehmen (§ 2 Abs. 4 der Entgeltordnung).

Zwischengrößen werden kaufmännisch auf volle EURO-Beträge auf-

Zwischengrößen werden kaufmännisch auf volle EURO-Beträge auf- bzw. abgerundet.

1. Hafentgelt

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist ein Hafentgelt zu entrichten:

je Ein- und Ausgang und je Bruttoreaumzahl (BRZ):	
Passagier- / Kreuzfahrtschiffe je <u>Hafenanlauf</u> <u>ab 5. bis 7. Anlauf im Kalenderjahr</u> <u>ab 8. Anlauf im Kalenderjahr</u>	<u>0,11 €</u> <u>0,07 €</u> <u>0,05 €</u>
RoRo Frachtschiffe/ Frachtfähren	0,07 €
kombinierte Passagier-/ Frachtfähren	0,06 €
alle Übrigen Frachtschiffe und sonstigen vermessenen Wasserfahrzeuge mit Ladung, leer oder in Ballast	
- bis 1.500 BRZ	0,08 €
- von 1.501 bis 3.500 BRZ	0,12 €
- über 3.501 BRZ	0,13 €

bzw. abgerundet. In den im Folgenden angegebenen Entgelten ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

1. Hafentgelt

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist ein Hafentgelt zu entrichten:

je Ein- und Ausgang und je Bruttoreaumzahl (BRZ):	
Passagier- / Kreuzfahrtschiffe je <u>Hafenanlauf</u> <u>ab 5. bis 7. Anlauf im Kalenderjahr</u> <u>ab 8. Anlauf im Kalenderjahr</u>	<u>0,11 €</u> <u>0,07 €</u> <u>0,05 €</u>
RoRo Frachtschiffe/ Frachtfähren	0,07 €
kombinierte Passagier-/ Frachtfähren	0,06 €
alle Übrigen Frachtschiffe und sonstigen vermessenen Wasserfahrzeuge mit Ladung, leer oder in Ballast	
- bis 1.500 BRZ	0,08 €
- von 1.501 bis 3.500 BRZ	0,12 €
- über 3.501 BRZ	0,13 €

2. Sicherheitsentgelt (ISPS – Code)

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist neben dem Hafententgelt ein Sicherheitsentgelt zu zahlen:

je Hafenanlauf und je Bruttoreumzahl (BRZ):	
bis 5.000 BRZ	0,05 € / BRZ
ab 5.001 BRZ	<u>775,00 € /</u> Anlauf

3. Kaibenutzungsentgelt

Für die Benutzung der Kaianlagen und –bauwerke durch die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist ein Kaibenutzungsentgelt zu zahlen. Die Abgabe ist schiffsseitig für Ladung und Passagiere zu entrichten:

je Ein- und Ausgang für jeden Passagier	
bei RoRo Frachtschiffen/ Frachtfähren, kombinierten Passagier-/ Frachtfähren	0,44 €
bei Passagier- /Kreuzfahrtschiffen	<u>1,20 €</u>

2. Sicherheitsentgelt (ISPS – Code)

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist neben dem Hafententgelt ein Sicherheitsentgelt zu zahlen:

je Hafenanlauf und je Bruttoreumzahl (BRZ):	
bis 5.000 BRZ	0,05 € / BRZ
ab 5.001 BRZ	<u>775,00 € /</u> Anlauf

3. Kaibenutzungsentgelt

Für die Benutzung der Kaianlagen und –bauwerke durch die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist ein Kaibenutzungsentgelt zu zahlen. Die Abgabe ist schiffsseitig für Ladung und Passagiere zu entrichten:

je Ein- und Ausgang für jeden Passagier	
bei RoRo Frachtschiffen/ Frachtfähren, kombinierten Passagier-/ Frachtfähren	0,44 €
bei Passagier- /Kreuzfahrtschiffen	<u>1,20 €</u>

Für Proviant, Ausrüstungsgegenstände und Betriebsstoffe, die dem Eigenbedarf des Wasserfahrzeuges dienen, werden keine Kaibenutzungsentgelte erhoben.

4. Liegeentgelt

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist in folgenden Fällen ein Liegeentgelt zu zahlen:

je weitere angefangene 24 Stunden und je Bruttoraumzahl (BRZ)	
für Wasserfahrzeuge, die nach dem Absetzen oder Aufnehmen von Passagieren oder Ladung länger als 8 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	0,07 €
für Wasserfahrzeuge, die ohne Passagiere oder Ladung aufzunehmen oder abzusetzen, länger als 48 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	0,07 €

5. Entgelte für Ver- und Entsorgungsleistungen

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge sind außerdem bei Inanspruchnahme folgende Entgelte zu zahlen:

Für Proviant, Ausrüstungsgegenstände und Betriebsstoffe, die dem Eigenbedarf des Wasserfahrzeuges dienen, werden keine Kaibenutzungsentgelte erhoben.

4. Liegeentgelt

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist in folgenden Fällen ein Liegeentgelt zu zahlen:

je weitere angefangene 24 Stunden und je Bruttoraumzahl (BRZ)	
für Wasserfahrzeuge, die nach dem Absetzen oder Aufnehmen von Passagieren oder Ladung länger als 8 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	0,07 €
für Wasserfahrzeuge, die ohne Passagiere oder Ladung aufzunehmen oder abzusetzen, länger als 48 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	0,07 €

5. Entgelte für Ver- und Entsorgungsleistungen

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge sind außerdem bei Inanspruchnahme folgende Entgelte zu zahlen:

5.1. Übergabe von Frischwasser

a) Anschlussentgelt je Übergabe (Mo.-Fr. 08:00 Uhr – 14:00 Uhr) 45,00 €

b) Lieferpreis (Mo.- Fr. 06:00 Uhr – 14:00 Uhr)

Mindestbetrag bis 8 m ³	31,35 €
Über 8m ³ bis 50m ³	3,60 € / m ³
Über 50m ³ bis 100m ³	3,35 € / m ³
Über 100m ³ bis 150m ³	3,14 € / m ³
Über 150 m ³	2,82 € / m ³

Für bestellte und bestätigte Lieferungen/Leistungen außerhalb der o.g. Lieferzeiten werden folgende Zuschläge berechnet:

Montag – Freitag von 14:00 Uhr – 22:00 Uhr 50%
auf Punkt a und b

Montag – Freitag von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr
100% auf Punkt a und b

Bestellte und bestätigte Lieferungen / Leistungen
an Wochenenden und an Feiertagen
100% auf Punkt a und b

5.2. Schiffsabfallentsorgung

Auf der Grundlage des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes (SchAbfEntG M-V) vom 16. Dezember 2003 (GVBl. M-V 2003, S. 679) in der jeweils geltenden Fassung ist der Hafenbetreiber verpflichtet, Schiffsabfälle ordnungsgemäß zu übernehmen und zu entsorgen. Für die Entsorgung von

5.1. Übergabe von Frischwasser

a) Anschlussentgelt je Übergabe (Mo.-Fr. 08:00 Uhr – 14:00 Uhr) 45,00 €

b) Lieferpreis (Mo.- Fr. 06:00 Uhr – 14:00 Uhr)

Mindestbetrag bis 8 m ³	31,35 €
Über 8m ³ bis 50m ³	3,60 € / m ³
Über 50m ³ bis 100m ³	3,35 € / m ³
Über 100m ³ bis 150m ³	3,14 € / m ³
Über 150 m ³	2,82 € / m ³

Für bestellte und bestätigte Lieferungen/Leistungen außerhalb der o.g. Lieferzeiten werden folgende Zuschläge berechnet:

Montag – Freitag von 14:00 Uhr – 22:00 Uhr 50%
auf Punkt a und b

Montag – Freitag von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr
100% auf Punkt a und b

Bestellte und bestätigte Lieferungen / Leistungen
an Wochenenden und an Feiertagen
100% auf Punkt a und b

5.2. Schiffsabfallentsorgung

Auf der Grundlage des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes (SchAbfEntG M-V) vom 16. Dezember 2003 (GVBl. M-V 2003, S. 679) in der jeweils geltenden Fassung ist der Hafenbetreiber verpflichtet, Schiffsabfälle ordnungsgemäß zu übernehmen und zu entsorgen. Für die Entsorgung von

Schiffsabfällen (ohne Ladungsrückständen) ist gemäß §§ 9 ff. SchAbfEntG M-V ein pauschaliertes Entgelt, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Entsorgung, zu erheben.

Grundlage für die Berechnung des Entgeltes sind die Schiffsgröße (BRZ) und der Schiffstyp je Hafenanlauf:

- a) Grundentgelt für alle Schiffe
0,026 €/BRZ
- b) Grundentgelt für alle Schiffe mit genügend spezifischer Lagerkapazität
gem. § 7 SchaAbfEntG M-V
0,013 €/BRZ
- c) Der Schiffstyp wird bei der Berechnung des Entgeltes durch die Anwendung der nachfolgend ausgewiesenen Korrekturfaktoren wie folgt berücksichtigt:

(1) Passagierschiffe	BRZ	≥	20.000	1,5
		<	20.000	1,0

(2) RoRo Frachtschiffe/ Passagier-/ Frachtfähren	BRZ	≥	20.000	1,3
		<	20.000	1,0

Schiffsabfällen (ohne Ladungsrückständen) ist gemäß §§ 9 ff. SchAbfEntG M-V ein pauschaliertes Entgelt, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Entsorgung, zu erheben.

Grundlage für die Berechnung des Entgeltes sind die Schiffsgröße (BRZ) und der Schiffstyp je Hafenanlauf:

- a) Grundentgelt für alle Schiffe
0,026 €/BRZ
- d) Grundentgelt für alle Schiffe mit genügend spezifischer Lagerkapazität
gem. § 7 SchaAbfEntG M-V
0,013 €/BRZ
- e) Der Schiffstyp wird bei der Berechnung des Entgeltes durch die Anwendung der nachfolgend ausgewiesenen Korrekturfaktoren wie folgt berücksichtigt:

(1) Passagierschiffe	BRZ	≥	20.000	1,5
		<	20.000	1,0

(2) RoRo Frachtschiffe/ Passagier-/ Frachtfähren	BRZ	≥	20.000	1,3
		<	20.000	1,0